

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

Ausstellungsdatum: 02.03.2022. Revisionsdatum: 07.03.2022. Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Einsatz : Industriell
Verwendung des Stoffs bzw. des Gemischs : Brandschutz

1.2.2. Abgeratene Verwendungen

Keine weiteren Angaben verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Zenova LTD
101 Kings Road,
Brentwood, Essex,
CM14 4DR
T +44 (0) 1277 288314
technical@zenovagroup.com - www.zenovagroup.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +44 (0) 1277 288314

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität 4 (Oral) H302
Augenreizung 2 H319
Reproduktionstoxizität 2 H361f
EUH208
EUH211

Volltext der Gefahrenklassen, H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Angaben verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Zusätzliche Beschriftung zur AnzeigeZusätzliche Klassifizierung(en) zur Anzeige

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) :

Warnung

Gefährliche Inhaltsstoffe :

Ammoniumpolyphosphat

Gefahrenhinweise (CLP) :

H302 – Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H319 – Verursacht schwere Augenreizungen.

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

Sicherheitshinweise (CLP)	: H361f – Steht im Verdacht, die Fruchtbarkeit zu beeinträchtigen (männliches Fortpflanzungssystem (Hoden, Spermien). P201 – Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P264 – Nach der Handhabung Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen. P308+P313 – WENN exponiert oder betroffen: Holen Sie sich ärztlichen Rat/Behandlung. P337+P313 – Wenn die Augenreizung weiterhin besteht: Holen Sie sich ärztlichen Rat/Behandlung. P501 – Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften einer Sondermüllsammelstelle zuführen.
EUH-Erklärungen	: EUH208 – Enthält 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon, Mischung mit 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen. EUH211: Warnung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Sprühnebel nicht einatmen.
Unbekannte akute Toxizität (CLP) – SDS	: 5,2% des Gemischs bestehen aus Inhaltsstoffen unbekannter akuter Toxizität (Oral) 48,4% des Gemischs bestehen aus Inhaltsstoffen unbekannter akuter Toxizität (Dermal) 5,4% des Gemischs bestehen aus Inhaltsstoffen unbekannter akuter Toxizität (Einatmung (Dämpfe))
Unbekannte Gefahren für die aquatische Umwelt (CLP)	: Enthält 5,22 % Komponenten mit unbekanntem Gefahren für die aquatische Umwelt

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT-/vPvB-Stoffe $\geq 0,1$ %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ammoniumpolyphosphat	(CAS-Nr.) 68333-79-9 (EG-Nr.) 269-789-9	20–30	Akute Toxizität 4 (oral), H302 (ATE = 300 mg/kg Körpergewicht) Augenreizung 2, H319
Titandioxid Stoff mit nationalem(n) Grenzwert(en) für die Exposition am Arbeitsplatz (GB)	(CAS-Nr.) 13463-67-7 (EG-Nr.) 236-675-5 (EG-Index-Nr.) 022 022-006-00 (REACH-Nr.) 01-2119489379-17	10–20	Nicht klassifiziert.
Pentaerythritol Stoff mit nationalem(n) Grenzwert(en) für die Exposition am Arbeitsplatz (GB)	(CAS-Nr.) 115-77-5 (EG-Nr.) 204-104-9	5–10	Nicht klassifiziert.
Melamin	(CAS-Nr.) 108-78-1 (EG-Nr.) 203-615-4	5–10	Reproduktionstoxizität 2, H361f
Kalk Stoff mit nationalem(n) Grenzwert(en) für die Exposition am Arbeitsplatz (GB)	(CAS-Nr.) 1317-65-3 (EG-Nr.) 215-279-6	1–5	Nicht klassifiziert.

Anmerkung B: Einige Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden in wässrigen Lösungen in verschiedenen Konzentrationen in den Verkehr gebracht, so dass diese Lösungen unterschiedlich eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, da die Gefahren bei verschiedenen Konzentrationen unterschiedlich sind. In Teil 3 haben Einträge mit Anmerkung B eine allgemeine Bezeichnung der folgenden Art: „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die prozentuale Konzentration der Lösung auf dem Etikett angeben. Sofern nicht anders angegeben, wird davon ausgegangen, dass die prozentuale Konzentration auf der Basis von Gewicht/Gewicht berechnet wird.

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einatmen : Wenn das Atmen schwierig ist, bringen Sie das Opfer an die frische Luft und halten Sie es in einer Position, die das Atmen erleichtert, ruhig. Holen Sie sich ärztlichen Rat/ärztliche Hilfe, wenn Sie sich unwohl fühlen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Hautkontakt : Bei Hautreizungen: Haut mit reichlich Wasser waschen. Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Augenkontakt : WENN IN DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Entfernen Sie die Kontaktlinsen, falls vorhanden und leicht zu bewerkstelligen. Setzen Sie das Ausspülen fort. Bei anhaltender Augenreizung: Holen Sie sich ärztlichen Rat/Behandlung.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Verschlucken : WENN GESCHLUCKT: KEIN Erbrechen herbeiführen, Mund ausspülen. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Rufen Sie eine GIFTNOTRUFZENTRALE/einen Arzt an, wenn Sie sich unwohl fühlen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach dem Einatmen : Kann Reizungen der Atemwege verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach dem Hautkontakt : Kann Hautreizungen verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen.
- Symptome/Wirkungen nach dem Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizungen. Zu den Symptomen gehören Unbehagen oder Schmerzen, übermäßiges Blinzeln und Tränenproduktion sowie mit deutlicher Rötung und Schwellung der Bindehaut.
- Symptome/Wirkungen nach dem Verschlucken : Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Kann Magen-Darm-Reizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall verursachen.
- Chronische Symptome : Steht im Verdacht, die Fruchtbarkeit zu beeinträchtigen (männliches Fortpflanzungssystem (Hoden, Spermien)).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Symptome können sich verzögern. Im Falle eines Unfalls oder bei Unwohlsein suchen Sie sofort einen Arzt auf (wenn möglich, das Etikett zeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Verwenden Sie für die Umgebung des Feuers geeignete Löschmittel. Polyvalente Pulverlöscher (ABC-Pulver).
- Nicht geeignete Löschmittel : Verwenden Sie keinen Wasserstrahl. Verwenden Sie kein Leitungswasser.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Zu den Verbrennungsprodukten können unter anderem Kohlenstoffoxide, reizende Dämpfe gehören.
- Reaktivität im Brandfall : Bei der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Nebenprodukte, die hochgiftig sein können, hochgiftig werden und folglich ein ernstes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutz während der Brandbekämpfung : Halten Sie sich im Windschatten des Feuers. Tragen Sie eine vollständige Feuerwehrausrüstung (Bunkerausrüstung) und Atemschutz (SCBA).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden, die in Abschnitt 8 empfohlen wird. Sperren Sie den Gefahrenbereich ab und verweigern Sie unnötigem und ungeschütztem Personal den Zutritt.

6.1.1. Für das Nicht-Notfall-Personal

6.1.2. Für Rettungskräfte

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie das Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung: : Verschüttetes Material mit inertem Material (Sand, Vermiculit oder anderes geeignetes Material) aufnehmen und/oder eindämmen, dann in einen geeigneten Behälter geben. Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation spülen. Tragen Sie die empfohlene persönliche Schutzausrüstung.

Methoden zur Reinigung : Verschüttetes Material in einen geeigneten Behälter zur Entsorgung kehren oder schaufeln. Für Belüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weiterführende Informationen siehe Abschnitt 8: „Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen“

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Nicht handhaben, bevor Sie nicht alle Sicherheitshinweise gelesen und verstanden haben. Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden. Das Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosolen vermeiden. Nicht schlucken. Behälter mit Vorsicht handhaben und öffnen. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Es wird empfohlen, mit langsamen Geschwindigkeiten zu transportieren, um die Entstehung elektrostatischer Ladungen zu vermeiden, die sich auf brennbare Produkte auswirken können.

Hygienemaßnahmen. : Waschen Sie kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung. Nach dem Umgang mit dem Produkt immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten. Laden verschlossen. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behältnisse müssen sorgfältig wieder verschlossen und aufrecht gehalten werden, um ein Auslaufen zu verhindern.

Maximale Lagerdauer : 36 Monate

Lagertemperatur : 5–35 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht angegeben.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Pentaerythritol (115-77-5)

Vereinigtes Königreich – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

WEL TWA (OEL TWA) [1]	10 mg/m ³ (inhalierbarer Staub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
WEL STEL (OEL STEL)	20 mg/m ³ (inhalierbarer Staub) 12 mg/m ³ (lungengängiger Staub berechnet)

Titaniumdioxid (13463-67-7)

Vereinigtes Königreich – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

WEL TWA (OEL TWA) [1]	10 mg/m ³ (insgesamt inhalativ) 4 mg/m ³ (lungengängig)
WEL STEL (OEL STEL)	30 mg/m ³ (insgesamt inhalativ berechnet) 12 mg/m ³ (lungengängig berechnet)

Kalk (1317-65-3)

Vereinigtes Königreich – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

WEL TWA (OEL TWA) [1]	10 mg/m ³ (inhalierbarer Staub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
-----------------------	--

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

WEL STEL (OEL STEL)	30 mg/m ³ (inhalierbarer Staub berechnet) 12 mg/m ³ (lungengängiger Staub berechnet)
----------------------------	---

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz:

Einen Augen-/Gesichtsschutz tragen.

Haut- und Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu tragen. Die Auswahl der Atemschutzmaske muss auf den bekannten oder erwarteten Expositionswerten, den Gefahren des Produkts und den sicheren Arbeitsgrenzen der ausgewählten Atemschutzmaske basieren.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

Sonstige Informationen:

Die Handhabung muss in Übereinstimmung mit den Regeln der Arbeitshygiene und Sicherheit erfolgen. Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, wenn Sie dieses Produkt verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Aussehen	: Flüssigkeit
Farbe	: Weiß
Geruch	: Charakteristisch
Geruchsschwelle	: Keine Angaben
pH	: Keine Angaben
Relative Verdunstungsrate (Butylacetat = 1)	: Keine Angaben
Schmelzpunkt	: Keine Angaben
Gefrierpunkt	: Keine Angaben
Siedepunkt	: 100 °C
Flammpunkt	: > 60 °C
Zündtemperatur	: 260 °C
Zersetzungstemperatur	: Keine Angaben
Selbstentzündungstemperatur (fest, gasförmig)	: Nicht selbstentzündlich
Dampfdruck	: 2.350 Pa
Dampfdruck bei 50 °C	: 12381 Pa
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Angaben
Relative Dichte	: 1,441
Dichte	: 1.441 kg/m ³
Löslichkeit	: Keine Angaben
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	: Keine Angaben
Viskosität, kinematisch	: Keine Angaben

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

Viskosität, dynamisch	: Keine Angaben
Explosionsgefährlichkeit	: Keine Angaben
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Angaben
Entzündungsgrenze	: Keine Angaben

9.2. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei normalem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalem Gebrauch sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze. Unverträgliche Materialien. Strahlung. Statische Elektrizität.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kann unter anderem enthalten: Kohlenstoffoxide. Organische Verbindungen. reizende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Informationen über toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral)	: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht klassifiziert.
Akute Toxizität (einatmen)	: Nicht klassifiziert.

ATE CLP (oral)	1063,83 mg/kg Körpergewicht
-----------------------	------------------------------------

Ammoniumpolyphosphat (68333-79-9)

LD50, oral, Ratte	300–2.000 mg/kg Körpergewicht des Tieres: Ratte, Geschlecht des Tieres: weiblich, Richtlinie: OECD-Richtlinie 420 (akute orale Toxizität – Festdosis-Methode), Richtlinie: EU-Methode B.1 bis (akute orale Toxizität – Festdosis-Methode)
LC50, einatmen, Ratte	> 4,85 mg/l Luft Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 436 (Akute Toxizität beim Einatmen: Akute Toxizitätsklasse Methode), Richtlinie: andere:EU Methode B.52 (Akute Inhalationstoxizität - Akute Toxizitätsklasse Methode, 2014)

Pentaerythritol (115-77-5)

LD50, oral, Ratte	19.500 mg/kg
LD50, dermal, Hase	> 10.000 mg/kg
LC50, einatmen, Ratte	> 5,15 mg/l/ 4 Stunden

Titaniumdioxid (13463-67-7)

LD50, oral, Ratte	> 5.000 mg/kg Körpergewicht des Tieres: Ratte, Geschlecht des Tieres: weiblich, Richtlinie: OECD-Richtlinie 425 (akute orale Toxizität: Up-and-Down-Verfahren), Richtlinie: EPA OPPTS 870.1100 (akute orale Toxizität)
LC50, einatmen, Ratte	5,09 mg/l/4 h

Melamin (108-78-1)

LD50, oral, Ratte	3161 mg/kg
LD50, dermal, Hase	> 1 g/kg
LC50, einatmen, Ratte	> 5,19 mg/l Luft Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 403 (Akute Toxizität beim Einatmen), Richtlinie: EU-Methode B.2 (Akute Toxizität beim (Einatmen))

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

Unbekannte akute Toxizität (CLP) – SDS	: 5,2% des Gemischs bestehen aus Inhaltsstoffen unbekannter akuter Toxizität (Oral) 48,4% des Gemischs bestehen aus Inhaltsstoffen unbekannter akuter Toxizität (Dermal) 5,4% des Gemischs bestehen aus Inhaltsstoffen unbekannter akuter Toxizität (Einatmung (Dämpfe))
Hautätzung/Hautreizung	: Nicht klassifiziert.
Zusätzliche Angaben	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschäden/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizungen.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht klassifiziert.
Zusätzliche Angaben	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	: Nicht klassifiziert.
Zusätzliche Angaben	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert.
Zusätzliche Angaben	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	: Steht im Verdacht, die Fruchtbarkeit zu beeinträchtigen (männliches Fortpflanzungssystem (Hoden, Spermien)).
Spezifische Zielorgan-Toxizität – Einzelexposition	: Nicht klassifiziert.
Zusätzliche Angaben	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition	: Nicht klassifiziert.
Zusätzliche Angaben	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Pentaerythritol (115-77-5)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	1.000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 408 (Studie zur oralen Toxizität bei wiederholter Verabreichung über 90 Tage an Nagetieren), Anmerkungen zu den Ergebnissen: sonstige:
-------------------------------------	---

Aspirationsgefahr	: Nicht klassifiziert.
Zusätzliche Angaben	: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sonstige Angaben	: Wahrscheinliche Expositionswege: Verschlucken, Einatmen, Haut und Augen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie – allgemein	: Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Unbekannte Gefahren für die aquatische Umwelt (CLP)	: Enthält 5,22 % Komponenten mit unbekanntem Gefahren für die aquatische Umwelt
Gefährlich für die aquatische Umwelt, kurzzeitig (akut)	: Nicht klassifiziert.
Gefährlich für die aquatische Umwelt, langfristig (chronisch)	: Nicht klassifiziert.

Ammoniumpolyphosphat (68333-79-9)

LC50 – Fisch [1]	> 500 mg/l (Expositionszeit: 96 h – Spezies: Brachydanio rerio [statisch])
LC50 – Fisch [2]	123 mg/l (Expositionszeit: 96 h – Spezies: Oncorhynchus mykiss [Durchfluss])
EC50 – Crustacea [1]	> 100 mg/l Testorganismen (Spezies): Daphnia magna
EC50 72h – Algen [1]	> 97,1 mg/l Testorganismen (Spezies): Pseudokirchneriella subcapitata (frühere Namen: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)

Pentaerythritol (115-77-5)

LC50 – Fisch [1]	> 100 mg/l (Expositionszeit: 96 h – Spezies: Oryzias latipes [semi-statisch])
EC50 – Crustacea [1]	30477 – 37043 mg/l (Expositionszeit: 48 h – Spezies: Daphnia magna [statisch])
EC50 – Crustacea [2]	3560 mg/l Testorganismen (Spezies): Daphnia magna
EC50 72h – Algen [1]	> 1000 mg/l Testorganismen (Spezies): Pseudokirchneriella subcapitata (frühere Namen: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
EC50 72h – Algen [2]	> 100 mg/l Testorganismen (Spezies): Desmodesmus subspicatus (früherer Name: Scenedesmus subspicatus)
NOEC (chronisch)	1000 mg/l Testorganismen (Spezies): Daphnia magna Dauer: '21 Tage'

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

Titaniumdioxid (13463-67-7)	
LC50 – Fisch [1]	155 mg/l Testorganismen (Spezies): sonstige: Japanische Medaka
EC50 – Crustacea [1]	19,3 mg/l Testorganismen (Spezies): Daphnia magna
EC50 – Crustacea [2]	27,8 mg/l Testorganismen (Spezies): Daphnia magna
EC50 – Andere aquatische Organismen [1]	> 100 mg/l Testorganismen (Spezies):
EC50 72h – Algen [1]	> 100 mg/l Testorganismen (Spezies): Pseudokirchneriella subcapitata (frühere Namen: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
LOEC (chronisch)	5 mg/l Testorganismen (Spezies): Daphnia magna Dauer: '21 Tage'
NOEC (chronisch)	≥ 2,92 mg/l Testorganismen (Spezies): Daphnia magna Dauer: '21 Tage'
Melamin (108-78-1)	
LC50 – Fisch [1]	> 3000 mg/l (Expositionszeit: 96 h – Spezies: Poecilia reticulata)
EC50 – Crustacea [1]	> 2000 mg/l (Expositionszeit: 48 h – Spezies: Daphnia magna)
EC50 96h – Algen [1]	940 mg/l (Spezies: Scenedesmus pannonicus)
LOEC (chronisch)	> 11 mg/l Testorganismen (Spezies): Daphnia magna Dauer: '21 Tage'
NOEC (chronisch)	≥ 11 mg/l Testorganismen (Spezies): Daphnia magna Dauer: '21 Tage'
NOEC chronisch, Fisch	≥ 5,1 mg/l Testorganismen (Spezies): Pimephales promelas Duration: '36 Tage'

12.2. Persistenz und Prozess der Abbaubarkeit

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe	
Persistenz und Prozess der Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

Pentaerythritol (115-77-5)	
BCF – Fisch [1]	0,3–0,6

Melamin (108-78-1)	
BCF – Fisch [1]	0,38
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	1,14 (bei 25 °C)

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Angaben verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Angaben verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Angaben : Es sind keine anderen Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/Verpackungen : Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften einer Sondermüllsammelstelle zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

In Übereinstimmung mit ADR/IMDG/IATA

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht reglementiert
UN-Nr. (IMDG) : Nicht reglementiert
UN-Nr. (IATA) : Nicht reglementiert

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (ADR) : Nicht reglementiert
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (IMDG) : Nicht reglementiert
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (IATA) : Nicht reglementiert

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklasse(n) (ADR) : Nicht reglementiert

IMDG

Transportgefahrenklasse(n) (IMDG) : Nicht reglementiert

IATA

Transportgefahrenklasse(n) (IATA) : Nicht reglementiert

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht reglementiert

Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht reglementiert

Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht reglementiert

14.5. Umweltgefahren

Gefährlich für die Umwelt : Nein

Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine weiteren Angaben verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Transport : Nicht handhaben, bevor Sie nicht alle Sicherheitshinweise gelesen und verstanden haben.

- Landtransport

Nicht reglementiert

- Seeverkehr

Nicht reglementiert

- Luftverkehr

Nicht reglementiert

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige EU-Bestimmungen werden durch beibehaltenes EU-Recht umgesetzt

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Stoffe mit Beschränkungen nach Anhang XVII

Enthält keine Stoffe, die für REACH in Frage kommen. $\geq 0,1\%$ / SCL

Enthält keine REACH-Stoffe nach Anhang XIV

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

Enthält keinen Stoff, der unter die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe fällt

15.1.2. Nationale Verordnungen

Keine weiteren Angaben verfügbar

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Hinweis auf Änderungen:

Keine.

Abkürzungen und Akronyme:

°C	– Grad Celsius
°F	– Grad Fahrenheit
ADR	– Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
ACGIH	– Amerikanische Konferenz der Staatlichen Industriehygieniker
ATE	– Schätzung der akuten Toxizität
BCF	– Biokonzentrationsfaktor
BEI	– Biologischer Expositionsinde
CAS	– Chemischer Abstraktionsdienst
CLP	– Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
CMR	– Karzinogen, Mutagen, Reproduktionstoxin
cP	– Zentipoise (Einheit der dynamischen Viskosität)
cSt	– Zentistokes (Einheit der kinematischen Viskosität)
DNEL	– abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
DMEL	– abgeleitete minimale Expositionshöhe
EC50	– Halbe maximale effektive Konzentration
ECHA	– Europäische Chemikalienagentur
EC-No.	– Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EU	– Europäische Union
GHS	– Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
h	– Stunden
IATA	– Internationaler Luftverkehrsverband
IC50	– Hemmkonzentration
IDLH	– Unmittelbar lebens- oder gesundheitsgefährdend
IMDG	– Gefährliche Güter im internationalen Seeverkehr
IOELV	– Indikativer Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
KIFS	– Statutenkodex der Schwedischen Chemikalienagentur (Kemli)
kPa	– Kilopascal
Koc	– Adsorption Koeffizient
Kow	– Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50	– Mittlere tödliche Konzentration
LD50	– Mittlere letale Dosis
LOAEL	– Geringste beobachtete unerwünschte Wirkung
mg/l	– Milligramm pro Liter
mg/kg	– Milligramm pro Kilogramm
mg/m ³	– Milligramm pro Kubikmeter
Min	– Minuten
NIOSH	– Nationales Institut für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
NOEC	– Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
NO(A)EL	– Konzentration, bei der keine schädigenden behandlungsbedingten Wirkungen festgestellt werden
N.O.S.	– Nicht näher bestimmt
OEL	– Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	– Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PCN	– Meldung von Giftnotrufzentralen
PNEC	– Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	– Teile pro Million
PVC	– Polyvinylchlorid
REACH	– Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
RID	– Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDS	– Sicherheitsdatenblatt
STEL	– Grenzwert für kurzfristige Exposition
STOT	– Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC	– Sehr besorgniserregender Stoff (CMR, vPvB, PBT)
TDI	– Tolerierbare Tagesdosis

Zenova FP Schaumschichtbildende Farbe

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der Fassung der UK REACH-Verordnungen SI 2019/758.

TLV – Schwellengrenzwert
TWA – Zeitgewichteter Durchschnitt
UFI – Eindeutige Kennung der Formulierung
UN – Vereinte Nationen
vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WEL – Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
WGK – Wassergefährdungsklasse

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Erstellt von : Nexreg Compliance Inc.

www.Nexreg.com



Volltext der H- und EUH-Erklärungen:

Akute Toxizität 2 (dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2
Akute Toxizität 2 (einatmen)	Akute Toxizität (einatmen), Kategorie 2
Akute Toxizität 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Akute Toxizität 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatisch akut 1	Gefährlich für die aquatische Umwelt – Akute Gefahr, Kategorie 1
Aquatisch chronisch 1	Gefährlich für die aquatische Umwelt – Chronische Gefahr, Kategorie 1
EUH071	Ätzend für die Atemwege.
EUH208	Enthält 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon, Mischung mit 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
Augenschäden 1	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 1
Augenreizung 2	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2
H301	Toxisch bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Tödlich bei Berührung mit der Haut.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Augenschäden.
H315	Kann Hautreizungen verursachen.
H317	Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
H318	Verursacht schwere Augenreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
H330	Tödlich bei Einatmen.
H361f	Steht im Verdacht, die Fruchtbarkeit zu beeinträchtigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.
Reproduktionstoxizität 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Hautkorrosion, Kategorie 2 1C	Hautkorrosion/Hautreizung, Kategorie 1, Unterkategorie 1C
Hautreizung 2	Hautkorrosion/Hautreizung, Kategorie 2
Hautsensibilisierung 1A	Hautsensibilisierung, Kategorie 1A

Einstufung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Akute Toxizität 4 (Oral)	H302	Berechnungsmethode
Augenreizung 2	H319	Berechnungsmethode
Reproduktionstoxizität 2	H361f	Berechnungsmethode
EUH208		Berechnungsmethode
EUH211		Berechnungsmethode

SDS UK_NEXREG_NEW2021

Haftungsausschluss: Wir glauben, dass die hierin enthaltenen Aussagen, technischen Informationen und Empfehlungen zuverlässig sind, aber sie werden ohne jegliche Garantie oder Gewährleistung gegeben. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen gelten für dieses spezifische Material in der gelieferten Form. Sie gilt möglicherweise nicht für dieses Material, wenn es in Kombination mit anderen Materialien verwendet wird. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers, sich von der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen für seinen eigenen Gebrauch zu überzeugen.